



## Ökumene ohne Ziel?

### Ökumenische Einigungsmodelle und katholische Einheitsvorstellungen

VON CHRISTOPH BÖTTIGHEIMER\*

Am 31. Oktober des Jahres 1999 konnte die „Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre“ in Augsburg durch Vertreter des Lutherischen Weltbundes und des Päpstlichen Rates für die Einheit der Christen feierlich unterzeichnet werden, nachdem im Vorfeld manche missverständliche Formulierungen erläutert und Irritationen ausgeräumt worden waren. Noch bis zuletzt wurde in einer Unterschriftenaktion von 150 protestantischen Theologieprofessoren vor der Unterzeichnung gewarnt, da frühere kritische Einwände unberücksichtigt geblieben seien, die lutherische Lehre von der Rechtfertigung inhaltlich in Frage gestellt sei und die Unterzeichnung keine praktischen Konsequenzen für das ökumenische Miteinander vor Ort erbringen würde.

Mittlerweile sind die kritischen Stimmen etwas in den Hintergrund getreten. Indessen wurde die Einigung „in Grundwahrheiten der Rechtfertigungslehre“ sowohl von römisch-katholischer als auch lutherischer Seite weithin als wichtiger Schritt auf dem Weg zur Einheit der Kirchen gewürdigt, „als „Meilenstein auf dem nicht leichten Weg der Wiederherstellung der vollen Einheit unter den Christen“ (Papst Johannes Paul II.), als „neue Hoffnung für die gesamte ökumenische Bewegung“ (I. Kardinal Cassidy, Präsident des Päpstlichen Einheitsrates), als ein „Hoffnungszeichen“, das weit über das Jahr 2000 hinausweise (Landesbischof Ch. Krause, Präsident des LWB), als „eine bedeutsame Annäherung“ (E. Jüngel) oder als „ein kleiner, aber wesentlicher Schritt auf dem Weg zur Heilung einer Spaltung, die vor allem in Europa die Geschichte der Kirche stark geprägt hat“

\* Christoph Böttigheimer ist Professor für Fundamentaltheologie an der Theologischen Fakultät der Kath. Universität Eichstätt-Ingolstadt.

(D. Heller, Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des ÖRK), um nur wenige Stimmen zu nennen.

Bei aller Freude über das Zustandekommen der lutherisch-katholischen Verständigung in Fragen der Rechtfertigungslehre darf nicht vergessen werden, wozu sich die beiden Dialogpartner in der „Gemeinsamen offiziellen Feststellung“ verpflichtet haben: „Das Studium der biblischen Grundlagen der Lehre von der Rechtfertigung fortzuführen und zu vertiefen“, sich „um ein weiterreichendes gemeinsames Verständnis der Rechtfertigungslehre [zu] bemühen“, den „die in der Gemeinsamen Erklärung selbst (GE 43) besonders als einer weiteren Klärung bedürftig benannten“ Fragen nachzugehen und sich zu bemühen, „die Rechtfertigungslehre in einer für den Menschen unserer Zeit relevanten Sprache auszulegen“ (Nr. 3). Zu der Fortführung des Diskurses um die Rechtfertigung gehört es auch, auf die kritischen Einwände evangelischer Professoren einzugehen und jenen Punkt genauer in Augenschein zu nehmen, welcher das ökumenische Gespräch im Vorfeld der Unterzeichnung so schwierig gemacht hat: das Beharren auf die konfessionelle Identität verbunden mit dem ständigen Hinweis auf die Unzulänglichkeit des gefundenen Konsenses. Die hierin zum Ausdruck kommende Identitätsangst gründet letztlich in der Unsicherheit, was die jeweils andere Konfession unter Kirche, kirchlicher Einheit und ökumenischer Zielvorstellung näherhin versteht.

Solche Unsicherheit gibt Raum für Spekulationen bis hin zu Unterstellungen und Verdächtigungen. Horst Hirschler, früherer Leitender Bischof der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hatte wohl nicht ganz Unrecht, als er hinter der von 160 evangelischen Hochschullehrern geäußerten Vermutung, die „Gemeinsame Erklärung“ wäre von einem Rückkehrökumenismus bestimmt, ein „hochgerechnetes Misstrauen“ auszumachen glaubte; wobei Ähnliches mittlerweile auf beiden Seiten feststellbar ist, hat doch unterdessen in allen Konfessionen eine verstärkte Identitätssuche eingesetzt. Diese dürfte nicht zuletzt damit etwas zu tun haben, dass es über Gestalt und Gehalt der zukünftigen Kircheneinheit nach wie vor an verbindlicher Übereinkunft mangelt.<sup>1</sup> Dass das Ziel der ökumenischen Bewegung die Einheit der Kirchen ist, ist unbestritten, doch eine Zielvorstellung, die die angestrebte Einheit klar umschreibt, ist ein ökumenisches Desiderat. Sie wäre jedoch Grundvoraussetzung, um über die Hinlänglichkeit ökumenischer Ergebnisse entscheiden zu können.

Bei der Bestimmung des ökumenischen Zieles spielen unterschiedliche Faktoren eine Rolle: das traditions- und konfessionsspezifische Kirchen-

und Einheitsverständnis, die Vielfalt an Motivationen sowie der jeweilige geschichtliche Kontext, der immer nur vorläufige ökumenische Zielbestimmungen zulässt. Darüber hinaus wirft die Frage nach Sinn und Zweck der Kirche nicht nur ekklesiologische, sondern auch trinitarische, christologische und pneumatologische Fragen auf: In welchem Verhältnis stehen Christus bzw. Hl. Geist und Kirche? Oder in welchem Verhältnis stehen Wort und Sakrament? Es steht also kein bestimmter theologischer Traktat zur Disposition, sondern die theologische Gesamtkonzeption vom Heil, wie sich diese in den konfessionellen Theologien wiederfindet. Neben der Frage nach der Zielbestimmung bereitet im ökumenischen Prozess auch eine mangelnde Differenzierung zwischen dem Verständnis von Einheit der Kirche und ihrem konkreten Vollzug Schwierigkeiten. Die ökumenische Zielvorstellung kann nämlich auf unterschiedliche Weise konkrete Gestalt annehmen, d. h. durch verschiedene Einigungsmodelle operativ umgesetzt werden.

Das Ziel der Ökumene, die Einheit der Kirche, ist also das eine, die nähere Bestimmung dieses angestrebten Zieles etwas anderes, und nochmals davon zu unterscheiden ist die operative Umsetzung einer bestimmten Zielvorstellung. Im Folgenden werde ich zunächst die Entwicklung der Zielbestimmung innerhalb der ökumenischen Bewegung umreißen, anschließend die einschlägigen Einigungsmodelle systematisch skizzieren und abschließend nach deren Vereinbarkeit mit den katholischen Einheitsvorstellungen fragen.<sup>2</sup>

### *1. Entwicklung ökumenischer Zielvorstellung*

Die Mitglieder des ÖRK waren sich anfangs über Ziel und Wesen der Ökumene sehr uneins, weshalb 1950 in Toronto jede Zielformulierung vermieden und die ekklesiologische Neutralität des ÖRK festgeschrieben wurde.<sup>3</sup> Das Anfangsstadium des gegenseitigen Kennenlernens und der Schaffung gegenseitigen Vertrauens wurde aber schon 1952 auf der Weltkonferenz für Glauben und Kirchenverfassung in Lund überwunden und im Christusgeheimnis das zentrale Kriterium aller ökumenischer Fragen erkannt.<sup>4</sup> Damit war ein wesentlicher Durchbruch innerhalb der ökumenischen Bewegung erreicht: Das Ziel ist die Gemeinschaft im Glauben an Jesus Christus und die Wiedergewinnung der zerbrochenen Einheit unter den Kirchen. Dies führte 1961 auf der Vollversammlung des ÖRK in Neu-Delhi zu einer ersten, maßgeblichen Zielformulierung: „Wir glauben, dass die Einheit ... sichtbar gemacht wird, indem alle an jedem Ort, die in

Christus getauft sind und ihn als Herrn und Heiland bekennen, durch den Hl. Geist in eine völlig verpflichtete Gemeinschaft geführt werden.“<sup>5</sup> Auch die konstitutiven Elemente dieser kirchlichen Einheit wurden benannt: gegenseitige Anerkennung der Taufe, Übereinstimmung im Glaubensbekenntnis und der Evangeliumsverkündigung, Abendmahlsgemeinschaft und Übereinstimmung im liturgischen Leben, gegenseitige Anerkennung der Ämter und gemeinsames, weltzugewandtes Zeugnisgeben und Handeln einschließlich der dazu erforderlichen strukturellen Voraussetzungen.<sup>6</sup>

Seit den siebziger Jahren wurde die Einheitserklärung von Neu-Delhi innerhalb und außerhalb des ÖRK mit Hilfe des *Koinonia*-Begriffs vertieft. Überdies wurden durch den Gedanken der Katholizität bzw. der konziliaren Gemeinschaft, den die konfessionellen Weltbünde einbrachten, die verschiedenen Dimensionen der Kirche, wie ihre Universalität, Vielfalt oder Sendung näher entfaltet. Wo heute darum von der Einheit der Kirche die Rede ist, wird stets deren Verschiedenheit sowie der strukturelle Aspekt von Gemeinschaft mitbedacht. In letzter Zeit führten allerdings unterschiedliche Akzentuierungen innerhalb des ökumenischen Einheitsverständnisses<sup>7</sup> zu einer Entleerung der ökumenischen Zielbestimmung (Konsensökumene – Konziliarer Prozess / Säkularökumenismus). Es entwickelten sich verschiedene, teils divergierende Einheitsvorstellungen. Erschwerend kommt hinzu, dass jedes Einheitsverständnis auf verschiedene Weise konkret werden kann. Die drei wichtigsten Einigungskonzeptionen, die auf das Einheitsverständnis Bezug nehmen, das für die ökumenische Bewegung bestimmend geworden ist, sind: das Modell der „Föderation“, der „organischen Union“ sowie der „gegenseitigen Anerkennung“. Diese Einheitskonzeptionen werden im Folgenden systematisch beleuchtet.

### *2. Ökumenische Einigungsmodelle*

#### *„Kooperativ-föderatives Einigungsmodell“*

Das älteste Einigungskonzept ist das der „Föderation“, das in der sichtbaren Gestalt kirchlicher Einheit den Schwerpunkt auf das gemeinsame weltzugewandte Handeln der Christen und der Kirchen legt. Diese sollen selbstständige Kirchen bleiben mitsamt ihrer konfessionellen Besonderheit und Identität. Damit dominiert die praktische Zusammenarbeit im sozialen und ökologischen Bereich über die Frage der Einheit der Kirchen und wird der Einigungsprozess umgekehrt: Von der Praxis aus wird die Einigung des Christentums erhofft.

Bei diesem Modell handelt es sich nur dann um eine bloße Vorform kirchlicher Einheit, wenn eine verpflichtende und umfassende Gemeinschaft nur im Handlungsbereich gefordert wird und nicht auch in Bezug auf Glauben, Sakramente und Amt. In diesem Sinne kann der sog. „konziliare Prozess“ (Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung) nicht als wirkliches Einigungsmodell angesehen werden. Dass das kooperativ-föderative Einigungsmodell gleichwohl ein Grundmodell kirchlicher Einheit darzustellen vermag, wurde auf der Weltkonferenz für Glauben und Kirchenverfassung in Lausanne 1927 deutlich, wo „allgemeine Übereinstimmung darüber [herrschte], dass im letzten Grund ‚Leben, Arbeit (Praktisches Christentum), Glauben und Kirchenverfassung‘ (Life, Work, Faith and Order) ... einander brauchen, wenn sie ihr Ziel erreichen wollen“<sup>8</sup>. Wie alle Einigungsmodelle so hat auch das der Föderation seine Schwierigkeiten: In der Praxis zeigte sich selbst in ethisch-politischen Fragen eine größere Uneinigkeit als zunächst angenommen.

#### *Modell der „organischen Union“*

Das Einigungsmodell „organische Union bzw. Einheit“, wie es vom ÖRK bevorzugt wird, strebt einen so hohen Grad an Gemeinschaft im Bekenntnis, im Gottesdienst, in der Sakramentenverwaltung und im kirchlichen Amt an, dass die einzelnen Konfessionskirchen miteinander verschmelzen. Sie verlieren ihre institutionelle Eigenständigkeit und ihre konfessionelle Identität und es entsteht eine organische Union, eine nach innen wie nach außen geeinte, transkonfessionelle Kirche am Ort entsteht, mit neuer Identität und Einheit in Struktur und Leitung. Die Konziliarität regelt das Verhältnis der Ortskirchen zueinander. Mit diesem Modell korreliert die Konsensmethode: die Aufarbeitung der Kontroversfragen mit dem Ziel umfassender Übereinstimmung. Die mangelnde Rezeption vieler Lehrkonsense macht allerdings die Schwierigkeit dieses Modells offenbar: Es gibt weder eine einheitliche Vorstellung vom Ort noch vom Konsens-Begriff und aus Sorge um die konfessionelle Identität werden die konfessionellen Unterschiede immer stärker betont, je mehr Konvergenztexte entstehen.

#### *Modell „gegenseitiger Anerkennung“*

Das Modell „gegenseitiger Anerkennung“, das besonders in bilateralen Gesprächen Anwendung findet, möchte die theologischen, liturgischen und

spirituellen Eigenheiten und Traditionsbildungen miteinander versöhnen, ohne den Konfessionen ihre institutionelle Eigenständigkeit zu nehmen. Die Kirchen sollen sich gegenseitig als eigenständige, legitime Realisierung der einen, wahren Kirche Jesu Christi akzeptieren und ihre traditionellen Eigenheiten als evangeliumsgemäß anerkennen. Katholizität und Apostolizität können sich demnach in verschiedenen Traditionen ausdrücken. Voraussetzung ist allerdings, dass die Lehrverurteilungen überwunden sind, gegenseitige Anerkennung in Wort, Sakrament und Amt besteht und das Bewusstsein für eine weltzugewandte Sendung. So wird der Sorge um die konfessionelle Identität Rechnung getragen.

Dem Modell der „gegenseitigen Anerkennung“ kommt die Schau einer „Einheit in versöhnter Verschiedenheit“ sehr nahe, die der Lutherische Weltbund 1977 in Daressalam vorlegte. Die Verschiedenheiten verlieren „ihren trennenden Charakter und werden miteinander versöhnt“<sup>9</sup>. In der „Leuenberger Kirchengemeinschaft“, die auf der Leuenberger Konkordie (1973) beruht, findet das Modell der „gegenseitigen Anerkennung“ seine bisher wichtigste konkrete Anwendung.<sup>10</sup> Dieses Einheitsmodell hat vor allem die reformatorischen Kirchen im Blick, doch ist es auch für die weltweite Ökumene von Bedeutung (§ 46). Die Kirchen werden eine volle Gemeinschaft bei größtmöglicher Wahrung ihrer nun nicht mehr trennenden Konfessionalität. Sie bleiben an die sie verpflichtenden Bekenntnisse gebunden, nehmen aber auf der Basis eines gemeinsamen Evangeliumsverständnisses und seiner rechten Weitergabe in Verkündigung, Taufe und Abendmahl Kirchengemeinschaft auf. Diese verwirklicht sich im Leben der Kirchen als Gemeinschaft in Wort, Sakrament sowie Zeugnis und Dienst. Bei all dem kommt dem strukturellen Moment eine untergeordnete Bedeutung zu. Denn die Ordination wird gegenseitig anerkannt und darüber hinaus Gestalt und Struktur des kirchlichen Amtes der legitimen orts- und geschichtsbedingten Vielfalt überlassen.

Auch das Modell der „versöhnten Verschiedenheit“ impliziert eine bestimmte Methode: Am Ausgangspunkt steht die Überlegung, dass die kirchliche Spaltung nicht bis zur Wurzel reicht, also eine unvollkommene Kircheneinheit zwischen den getrennten Kirchen bereits besteht. Darum bedarf angesichts kontroverstheologischer Einzelfragen nicht die Einheit der Kirchen, sondern deren Trennung der Rechtfertigung. Anstatt nach einem umfassenden Konsens Ausschau zu halten, wird deshalb nach einer Überwindung gegenseitiger Lehrverurteilungen und Übereinstimmung in elementaren christlichen Lehrgehalten gesucht. In diesem Sinne hatte die

Leuenberger Konkordie für die Lehrverwerfungsstudie „methodisch die Funktion einer Initialzündung“<sup>11</sup>. Doch auch diese Methode ist mit Schwierigkeiten behaftet: mit der Problematik von Einheit und Verschiedenheit. Wie viel Einheit ist nötig, um der Gefahr einer Koexistenz und damit einer nichtssagenden unsichtbaren Einheit zu entgehen? Und umgekehrt: Wie viel Vielfalt ist nötig, um die Eigenständigkeit der Kirchen zu gewährleisten?

Die drei Einigungsmodelle berücksichtigen alle die konstitutiven Elemente kirchlicher Einheit, weshalb es vollgültige Umsetzungskonzepte der gemeinsamen ökumenischen Zielbestimmung sind: der sichtbaren Einheit der Kirche als „völlig verpflichtete Gemeinschaft“. Indes setzen sie in der Frage nach Einheit und Verschiedenheit entsprechend ihrem Primärinteresse unterschiedliche Akzente: gemeinsames weltzugewandtes Handeln; institutionell geeinte Kirche oder Wahrung des konfessionellen Erbes. Diese unterschiedlichen Akzente müssen nicht miteinander konkurrieren, vielmehr bieten sie die Gelegenheit, kirchliche Einigung analog dem jeweiligen Selbstverständnis der Kirchen und ihren Situationen zu verwirklichen.

Zu diesen Grundmodellen kirchlicher Einigung stellt das vom Deutschen Ökumenischen Studienausschuss (DÖSTA) und in der theologischen Diskussion der achtziger Jahre entworfene Einigungsmodell „Ökumene konstruktiver Spannung“ oder „Ökumene in Gegensätzen“<sup>12</sup> keine wahre Alternative dar, weil hier weder den konstitutiven Elementen kirchlicher Einheit Rechnung getragen wird noch kirchentrennende Lehrverurteilungen aufgearbeitet werden.

### *3. Konziliare Aussagen zur Einheit der Kirche*

Die katholische Kirche hat nach der Überwindung der Rückkehrökumene bislang weder eine klare ökumenische Zielbestimmung noch ein eigenes Einheitsmodell entwickelt bzw. vorgelegt. Das II. Vatikanum maß der Ökumene zwar eine hohe Bedeutung bei, unterließ es jedoch, den Weg zur Einheit der Kirchen und Zwischenziele konkret zu beschreiben. Lediglich das ökumenische Fernziel wurde benannt: die völlige kirchliche Gemeinschaft („perfecta communio ecclesiastica“), die sich in Kanzel- und Eucharistiegemeinschaft auszudrücken hat. Weil das ökumenische Nahziel heute überwiegend in einer Einheit in Verschiedenheit gesucht wird, stellt sich die Frage nach der Vereinbarkeit konziliarer Aussagen mit dem Ein-

igungsmodell der „gegenseitigen Anerkennung“ und seiner Konkretisierung durch die Leuenberger Kirchengemeinschaft.

Das Ökumenismusdekret stützt sich auf die Ekklesiologie der Kirchenkonstitution und legt im ersten Kapitel seine Sicht von der Einheit der Kirche dar: Einheit und Einzigkeit der Kirche werden in einer trinitarischen und heilsgeschichtlichen Perspektive betrachtet und christologisch begründet. Ein Verweis auf die einheitstiftende Funktion der Eucharistie sowie des Hl. Geistes, der die Gläubigen „in Christus verbindet“ und insofern „Prinzip der Einheit der Kirche“ ist, schließt sich an (UR 2). Damit erscheint die kirchliche Einheit als eine von Gott gewirkte Gemeinschaft der Gläubigen. Ferner werden die ekklesiologischen Prinzipien, die für das Mitwirken der katholischen Kirche an der Einigung der Christenheit maßgeblich sind, benannt. Hier ist u.a. vom kirchlichen Amt der Lehre, der Leitung und der Heiligung als Einheitsfaktor die Rede (UR 2.4). Darin drückt sich das spezifisch Katholische hinsichtlich der Lehre von der sichtbaren Struktur und Einheit der Kirche aus.

Schließlich greifen die Konzilsväter die traditionelle Tria-Vincula-Lehre auch im Zusammenhang mit der Kircheneinheit auf (UR 2). Danach kommt die sichtbare Gestalt der Kircheneinheit durch drei wesenskonstitutive Merkmale zum Ausdruck: die Verkündigung des Evangeliums, die Verwaltung der Sakramente und die amtliche Leitung der Kirche. Evangelium, Sakrament und Amt, das beiden zu dienen hat, sind demnach notwendige und hinreichende Elemente kirchlicher Einheit. Weil alle drei Merkmale, in denen die Einheit der Kirche sichtbare Gestalt gewinnt, in der römisch-katholischen Kirche voll gegeben sind, ist die Einheit der Kirche nicht erst zu suchen, sondern in der katholischen Kirche bereits verwirklicht (subsistit) (UR 4; LG 8). Da außerdem das bischöfliche Amt auf alle drei kirchenschaffenden und einheitstiftenden Merkmale ausgerichtet ist und ihnen durch seinen dreifachen Dienst an der Koinonia sichtbaren Ausdruck verleiht (LG 20), steht es im Zentrum katholischer Einheitsvorstellung: Es ist „sichtbares Prinzip und Fundament der Einheit“ der Kirche (LG 23).

### *4. Das Teilkirchen-Modell und das bischöfliche Prinzip*

Innerhalb der katholischen Lehre von Wesen und Einheit der Kirche nimmt das bischöfliche Dienstamt eine zentrale Stellung ein. Es steht aber nicht isoliert, sondern kann nur kollegial, im Einklang mit dem Bischofs-

kollegium ausgeübt werden (LG 21-23). Diese kollegiale bzw. kommunio-nale Struktur begründet die einträchtige Vielfalt unterschiedlicher Ortskirchen (LG 23) oder partikulärer Kirchen mit eigener theologischer, disziplinarer und liturgischer Tradition (UR 14; 16; OE 3) und eröffnet die Möglichkeit, ein katholisches Einigungskonzept zu entwerfen, das dem Modell der „gegenseitigen Anerkennung“ bzw. der „Kirchengemeinschaft durch Konkordie“ nahe kommt.

Ein Teilkirchen-Modell, das die Konfessionen als Teilkirchen der universalen Kirche versteht und dabei von der bischöflichen Struktur und Verfassung der Kirche ausgeht, lässt sich bei genauerem Zusehen mit der Leuenberger Kirchengemeinschaft doch nicht vereinbaren. Denn während für das katholische Einheitsverständnis die Gemeinschaft im Bischofsamt wesentlich ist, misst die Leuenberger Konkordie dem kirchlichen Amt eine auffallend geringe Bedeutung bei (III.3), geringer als die Formel „satis est“ in der Augsburger Konfession (CA VII) oder die Meissener- bzw. Porvoo-Erklärung dies tut. Doch aus katholischer, wie übrigens auch anglikanischer und orthodoxer Sicht führt am bischöflichen Dienstant kein Weg vorbei. Es stellt sich allerdings die Frage, ob es im Zentrum katholischer Einigungskonzeption zu stehen hat. Denn grundsätzlich ist es dem Wort und Sakrament dienend zugeordnet und damit von geringerem Gewicht. Auch vermag die apostolische Sukzession nicht an die Stelle der Apostolizität der gesamten Kirche zu treten, vielmehr ist sie nur deren sichtbarer Ausdruck und wirksames Zeichen.<sup>13</sup> So betrachtet ist die bischöfliche Struktur und Nachfolge zwar in den Grundkonsens miteinzubeziehen, wie dies etwa im katholisch/lutherisch-evangelischen Dokument „Einheit vor uns“ geschieht<sup>14</sup>, nicht aber als Konstruktionspunkt eines katholischen Einheitsmodells zu wählen. Statt dessen ist die Verwirklichung von Kirchengemeinschaft als ein umfassender Prozess zu verstehen, der sich auf die Gemeinschaft im apostolischen Glaubensbekenntnis und im sakramentalen Leben zu konzentrieren hat, ohne die ekklesialen Strukturen zu vernachlässigen.

##### *5. Das Teilkirchen-Modell und die Idee der Communio*

Das Amtsverständnis verweist auf das Kirchenverständnis. Deshalb ist katholischerseits nicht das bischöfliche Amt, sondern der dogmatische Begriff der Communio als Ausgangspunkt einer Einigungskonzeption zu wählen. Denn dieser steht im Zentrum der konziliaren Lehre von der Kir-

che. Außerdem hat in den letzten Jahren gerade der biblisch-altkirchliche Koinonia-Begriff eine hohe Akzeptanz bei der Fortschreibung des Modells der versöhnten Verschiedenheit gefunden.

Der Communio-Begriff verdeutlicht die trinitarische und sakramentale Verfasstheit der Kirche. Die Kirche ist sakramentales Bild der dreifachen Gemeinschaft in Gott (LG 4; UR 2). Indem die Kirche auf sakramentale Weise am göttlichen Leben teilhat, insbesondere durch die Heilsgüter des Wortes Gottes und der einzelnen Sakramente, ist sie Realsymbol der Gemeinschaft zwischen Gott und den Menschen sowie der Menschen untereinander. Freilich ist sie nicht Sakrament wie Taufe und Abendmahl, da sie das Heil nur als Empfangende vermittelt. Auch darf die Rede vom sakramentalen Charakter der Kirche deren Sündigkeit keineswegs verdunkeln, wohl aber soll sie deren heilsmittlerische Funktion unterstreichen. So hat der Communio-Begriff sowohl eine heilsökonomische wie auch kirchensoziologische Bedeutung (LG 10): Die sakramentale, unsichtbare Teilhabe aller Getauften am Leben Gottes wird durch die äußere Kirche konkret sichtbar.

Im Sinne der sakramentalen Communio-Ekklesiologie wird die Einheit der Kirche durch all jene Heilsgüter garantiert, die die Koinonia zwischen Gott und den Gläubigen sowie der Gläubigen untereinander aufbauen und die Kirche für ihren sakramentalen Dienst zurüsten, allen voran die Eucharistie. Denn aus der Eucharistie lebt und wächst die Kirche immerfort (LG 26) und wird „die Einheit der Gläubigen, die einen Leib in Christus bilden, dargestellt und verwirklicht“ (LG 3, 11; UR 2). In der Eucharistie findet die Kirche als Communio ihre höchste Verwirklichung (SC 2), weil sich hier die Gemeinschaft mit Christus wie auch die der Gläubigen untereinander real vollzieht, also das Wesen der Kirche sakramental gegenwärtig wird (LG 7). Gemäß dieser sakramental verstandenen Gemeinschaft ist die Kirche als Communio wesentlich eucharistische Tischgemeinschaft und besteht zwischen participatio (Teilhabe) und communio (Gemeinschaft) ein grundsätzliches Wechselverhältnis: Gemeinschaft entsteht durch geschenkte Teilhabe an Christus (UR 2; LG 3; 7; 11). Das Einssein mit Christus und die Gemeinschaft der Vielen durch ihre Teilhabe an Christus begründet ein ekklesiologisches Pluralitätsprinzip, das auch ökumenisch von Bedeutung ist. So steht am Anfang keine bestimmte Kirchenstruktur, sondern die gemeinsame Teilhabe am Christusgeheimnis, von der aus sich die Konfessionskirchen gegenseitig als eigenständige Teile der einen, heiligen, katholischen und apostolischen Kirche anerkennen und

eine Gemeinschaft von Kirchen bilden können, gerade so, wie die Ortskirchen selbstständige Kirchen sind und in ihrer gegenseitigen Verwiesenheit die universale Kirche aufbauen.

Gemäß der dogmatischen *Communio*-Idee ist die Kirche Einheit in Gemeinschaft, was die Möglichkeit einer gestuften Kirchengemeinschaft eröffnet (LG 15). Über die Intensität dieser Gemeinschaft bestimmen jene Heilsgüter, in denen sich die sakramentale Grunddimension der Kirche ausdrückt und die zur Erlangung der Heilsgnade dienen. Neben der Eucharistie ist die Taufe ein wichtiges sakramentales Element. Denn diese geht von Christus aus, bewirkt die Eingliederung in den mystischen Leib Christi und führt folglich zur eucharistischen Gemeinschaft und damit zu einer grundlegenden Gemeinschaft mit der Kirche Christi hin. Als solches kommt der Taufe als dem sakramentalen Band der Einheit in Christus (UR 22) eine institutionelle, kirchenbegründende Wirkung zu. Weil sich dieses kirchenbegründende Element und „viele und bedeutende Elemente oder Güter“ der wahren Kirche, die der „Geist Christi ... als Mittel des Heiles“ gebraucht (UR 3, 15) auch außerhalb der römisch-katholischen Kirche finden, bezeichnet das Konzil die von Rom getrennten Gemeinschaften des Westens erstmals als „Kirchen und Gemeinschaften“ bzw. „kirchliche Gemeinschaften“. Elemente und Güter, aus denen die Kirche aufbaut wird, sind im Einzelnen: „das geschriebene Wort Gottes, das Leben der Gnade, Glaube, Hoffnung und Liebe und andere innere Gaben des Heiligen Geistes und sichtbare Elemente: all dieses, das von Christus ausgeht und zu ihm hinführt, gehört rechtens zu der einzigen Kirche Christi“ (UR 3).

Im Rahmen einer sakramentalen *Communio*-Ekklesiologie müsste sich die Suche nach der Kircheneinheit auf die Frage konzentrieren, ob sich die Kirchen bezüglich ihres sakramentalen Lebens gegenseitig anerkennen können. In einer Einigungskonzeption, in welcher der „Grad der Verwirklichung der sakramentalen Grunddimension von Kirche“<sup>15</sup> über den ekklesialen Status anderer Kirchen entscheidet, stellt das eucharistisch-sakramentale Geschehen den entscheidenden Beurteilungsmaßstab von Kirchengemeinschaft dar<sup>16</sup>. Damit sind all jene Elemente heilsnotwendig, d.h. für die wahre Kirche konstitutiv und für die Ökumene hinreichend, welche das eucharistische Geschehen, das das Christusgeheimnis real vergegenwärtigt, aus sich heraus freisetzt bzw. einfordert: Gemeinschaft im Bekenntnis des apostolischen Glaubens, Übereinstimmung in den übrigen, auf die Eucharistie hingebundenen Sakramenten sowie im kirchlichen Amt,

das in seinen Grundvollzügen den Wesensgehalt des eucharistischen Mysteriums widerspiegelt. Glaube, Sakrament und Dienst lassen sich also auch aus dem eucharistischen Geschehen ableiten. Sie verleihen der sakramentalen Dimension der Kirche sichtbare Gestalt. Dennoch stehen sie nicht für sich selbst, sondern verweisen auf das Christusgeheimnis, dessen Identität im sakramental-liturgischen Lebenskontext der Kirchen die eigentliche Basis kirchlicher Einheit darstellt.

## 6. Ergebnis

Das ökumenische Verständnis von der Einheit der Kirche lässt sich grundsätzlich in verschiedenen Einigungskonzeptionen umsetzen. Diese sind als vollgültig anzusehen, falls sie allen wesenskonstitutiven Elementen, die sich aus dem gemeinsamen Verständnis von der sichtbaren Einheit der Kirche ergeben, Rechnung tragen. Für das Einigungsmodell der gegenseitigen Anerkennung ist von entscheidender Bedeutung, dass die ökumenische Zielbestimmung durch den biblisch-altkirchlichen *Koinonia*-Begriff eine wesentliche Vertiefung erfahren hat und auch das II. Vatikanum die Kirchen als Einheit in Gemeinschaft bzw. als Gemeinschaft von Ortskirchen beschreibt.

Die sakramentale Qualifizierung der Kirche als *Communio* rückt das eucharistische Geschehen ins Zentrum des Kirchenverständnisses, und als Quelle kirchlicher Einheit hat es den Mittelpunkt einer katholischen Einigungskonzeption zu bilden. Einem Einigungsmodell, das an der sakramentalen Grundwirklichkeit der Kirche orientiert ist, geht es nicht um die Wiedereingliederung nicht-katholischer Kirchen in die römisch-katholische, sondern um die gegenseitige Anerkennung der Kirchen auf der Grundlage der sakramentalen Teilhabe der kirchlichen Lebenswirklichkeit am Christusgeheimnis. Zur eucharistischen Gemeinschaft gehören Wort, Sakrament sowie das ihnen zugeordnete Amt. In diesen Punkten schließt auch das *Communio*-Modell Lehrdifferenzen aus.

Nur im Wirken des Heiligen Geistes besitzt das sakramentale Wesen der Kirche samt ihren sakramental zeichenhaften Elementen seine Wirklichkeit. Wird das Wirken Christi und des Heiligen Geistes in Wort und Sakrament stärker gewichtet als die kanonisch-juridischen Kirchenstrukturen, dann hängt die gegenseitige Anerkennung der Kirchen und ihrer Ämter nicht allein von der Erfüllung institutioneller Kriterien ab, sondern von einem geistlichen Urteil über die geistliche Ursprungstreue nicht-katho-

lischer Kirchen. M.a.W.: Es geht nicht darum, dass katholischerseits das eigene Kirchenverständnis absolut gesetzt wird, sondern darum, dass die sakramentale Gegenwart Jesu Christi auch in den reformatorischen Kirchen gesucht und gegebenenfalls anerkannt wird, selbst wenn diese Kirchen den katholischen Sprachgebrauch nicht teilen. Weil jede Teilhabe am Christusgeheimnis dem Wirken des Gottesgeistes entspringt, darum müssen die ökumenisch noch offenen Fragen in einen größeren pneumatologischen Horizont eingeordnet und weniger theoretisch als vielmehr praktisch beantwortet werden. Die Antworten müssen „im Prozess eines Zusammenwachsens aus gemeinsamer christlicher Verantwortung reifen“<sup>17</sup>. So hat sich die Ökumene vor allem auf die kirchliche Praxis zu konzentrieren und dort dem Wirken des Gottesgeistes nachzuspüren.

In den ekklesiologischen Fragen ökumenische Fortschritte erzielen zu wollen, heißt letztlich, sich dem Geist Gottes praktisch zur Verfügung zu stellen und so sein Wirken konkret zu erfahren: im gemeinsamen Hören auf Gottes Wort, in gemeinsamen liturgischen Feiern, in gemeinsamer Zeugenschaft und im Handeln aus dem Glauben und nicht zuletzt durch gemeinsame Gebete um den Geist Gottes, der allein die Einheit der Kirche schafft.

#### ANMERKUNGEN

- <sup>1</sup> H. Meyer, *Ökumenische Zielvorstellungen*, Göttingen 1996, 174ff; R. Frieling, *Der Weg des ökumenischen Gedankens*, Göttingen 1992, 257.
- <sup>2</sup> Vgl. *ebd.*, *Einheit vor uns. Modelle, Formen und Phasen katholisch/lutherischer Kirchengemeinschaft*, Paderborn – Frankfurt am Main 1985; DwÜ II, 451-506; Ch. Böttigheimer, *Das Ringen um die Einheit der Kirchen. Chancen und Schwierigkeiten des ökumenischen Modells der „versöhnten Verschiedenheit“*, in: StZ 124 (1999), 87-100.
- <sup>3</sup> L. Vischer (Hg.), *Die Einheit der Kirche. Material der ökumenischen Bewegung*, München 1965, 255 Nr. 7.
- <sup>4</sup> *Ebd.*, 93f.
- <sup>5</sup> Neu-Delhi 1961. Dokumentarbericht über die Dritte Vollversammlung des ÖRK, hg. v. W.A. Visser't Hooft, Stuttgart 1962, 130.
- <sup>6</sup> Kommentar, Neu-Delhi 1961, Nr. 9, 15, 16, 38.
- <sup>7</sup> Es schließt ein: *Gemeinschaft im Verständnis und Bekenntnis des apostolischen Glaubens, in den Sakramenten, im Amt, im liturgischen Leben, des Handelns in Zeugnis und Dienst in der Welt und die dazu erforderlichen strukturellen Voraussetzungen*.
- <sup>8</sup> *Die Weltkonferenz für Glauben und Kirchenverfassung (in Lausanne)*, hg. v. H. Sasse, Berlin 1929, 545.
- <sup>9</sup> *Daressalam 1977. In Christus eine neue Gemeinschaft. Offizieller Bericht der Sechsten Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes*. Bearbeitet v. H.-W. Heßler u. G. Thomas, Frankfurt am Main 1977, 205.

- <sup>10</sup> *Wachsende Gemeinschaft in Zeugnis und Dienst. Reformatorische Kirchen in Europa. Texte der 4. Vollversammlung der Leuenberger Kirchengemeinschaft in Wien*, 3. bis 10. Mai 1994, hg. v. W. Hüffmeier u. C.-R. Müller, Frankfurt a.M. 1995, 16-58.
- <sup>11</sup> *Ökumenischer Arbeitskreis ev. u. kath. Theologen, Lehrverurteilungen – kirchentrennend?*, Bd. I: *Rechtfertigung, Sakramente u. Amt im Zeitalter der Reformation u. heute*, hg. v. K. Lehmann/W. Pannenberg, Freiburg i.Br. 1986, 14.
- <sup>12</sup> E. Geldbach, *Ökumene in Gegensätzen (= BenschH 66)*, Göttingen 1987; E. Herms, *Die ökumenische Bewegung der römischen Kirche im Lichte der reformatorischen Theologie. Antwort auf den Rahner-Plan*, Göttingen 1984.
- <sup>13</sup> Ch. Böttigheimer, *Apostolische Amtssukzession in ökumenischer Perspektive. Zur Frage gegenseitiger Anerkennung der Ämter als Bedingung von Kirchengemeinschaft*, in: *Catholica* 51 (4/1997), 300-314, hier 311ff.
- <sup>14</sup> *Einheit vor uns (s. Anm. 2)*, 487ff.
- <sup>15</sup> W. Thönissen, *Katholische Einheitsvorstellungen im Gespräch mit reformatorischen Bemühungen um die Einheit: Catholica* 52 (4/1998), 235-252, hier 246.
- <sup>16</sup> Vgl. den Dialog der röm.-kath. Kirche mit der Orthodoxie: „Die Eucharistie stellt ... den Maßstab [le critère] dar für den Vollzug des gesamten kirchlichen Lebens.“ *Das Geheimnis der Kirche und der Eucharistie im Lichte des Geheimnisses der Heiligen Dreifaltigkeit (1982)*: H. Meyer (Hg.), *Dokumente wachsender Übereinstimmung II, 1982-1990*, Frankfurt am Main/Paderborn 1992, 534-535.
- <sup>17</sup> W. Kasper, *Zur Frage der Anerkennung der Ämter in den luth. Kirchen*, in: ThQ 151 (1971), 97-109, hier 108.